

Antrag

der Fraktion der DP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Ordnung des Ingenieurberufes (Ingenieurgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Ingenieur im Sinne dieses Gesetzes ist,
- a) wer auf Grund des Abschlußzeugnisses einer deutschen Technischen Hochschule oder Berg-Akademie den akademischen Grad eines Diplom-Ingenieurs erworben hat;
 - b) wer durch Abschlußzeugnis einer wenigstens fünfsemestrigen staatlichen kommunalen oder staatlich anerkannten deutschen Ingenieur- oder Bauschule deren erfolgreichen Besuch nachweisen kann;
 - c) wer an einer deutschen Universität eine dem Dr.-Ing. gleich zu erachtende Doktor-Würde erlangt hat;
 - d) wem auf seinen Antrag oder auf Antrag eines technisch-wissenschaftlichen Vereins durch den zuständigen Landeswirtschaftsminister im Ausnahmewege auf Grund der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz die Befähigung zum Ingenieur zuerkannt worden ist.

(2) Schiffsingenieur im Sinne dieses Gesetzes ist, wer auf Grund der bestehenden Prüfungsordnung die Abschlußprüfung eines anerkannten Lehrgangs für Schiffsingenieure bestanden hat.

§ 2

(1) Das Wort „Ingenieur“ oder Wortverbindungen mit dem Wort „Ingenieur“ dürfen in einer Firmenbezeichnung oder zur sonsti-

gen Kennzeichnung eines Unternehmens oder einer beruflichen Tätigkeit nur dann gebraucht werden, wenn und solange ein verantwortlicher Leiter des Unternehmens Ingenieur im Sinne dieses Gesetzes ist oder wenn der Betrieb von einem Ingenieur geführt wird.

(2) Vereinigungen und Körperschaften dürfen das Wort „Ingenieur“ in ihrem Namen nur verwenden, wenn ihre ordentlichen Mitglieder Ingenieure sind.

§ 3

Übertretungen dieses Gesetzes können mit Geldstrafen bis zu 3 000 Deutsche Mark oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft werden.

§ 4

Der Bundesminister für Wirtschaft erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen nach Anhören der technisch-wissenschaftlichen und der berufsständischen Vereinigungen der Ingenieure. Ferner legt er in besonderen Ausführungsbestimmungen fest, welche Doktor-Würden deutscher Universitäten dem Dr.-Ing. gemäß § 1 Buchst. c dieses Gesetzes gleich zu erachten sind.

§ 5

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. März 1954

Dr. Elbrächter

Dr. von Merkatz und Fraktion